

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Freudenstadt vom 13.12.1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 18. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 13.12.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 1, Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Freudenstadt wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Stadtentwässerung Freudenstadt“ (SEF).
- (3) Der Betrieb hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- (4) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen.

Artikel II

§ 5, Betriebsausschuss,

Abs. 1

wird wie folgt geändert:

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt gebildete Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Hauptsatzung) ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Freudenstadt“.

Artikel III

§ 10, Bedienstete beim Eigenbetrieb,

Abs. 1

wird wie folgt geändert:

Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten bis einschließlich zur Bes. Gr. A 12 und bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 (TVöD) entscheidet der Oberbürgermeister. Davon ausgenommen ist die Besetzung der Stelle „Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freudenstadt“.

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 18.12.2018

Julian Osswald

Oberbürgermeister